

# Jugendordnung

der Ortsjugend Musterstadt vom Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V.

(kurz: BDAJ-Musterstadt)

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am tt.mm.jjjj*

## **§ 1 Name**

Die Ortsjugend Musterstadt vom Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (kurz: BDAJ-Musterstadt) ist die eigenständige Jugendorganisation der Alevitischen Gemeinde Musterstadt e.V. (kurz AGM) und wird im weiteren BDAJ-Musterstadt genannt.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Ortsjugend BDAJ-Musterstadt sind alle jungen Menschen innerhalb der Alevitischen Gemeinde Musterstadt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Nähere Bestimmungen zur Mitgliedschaft regelt die Satzung der AGM.

## **§ 3 Einbindung in die Alevitische Gemeinde Musterstadt e.V.**

(1) Die Ortsjugend BDAJ-Musterstadt ist fester Bestandteil der AGM und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden. Im Zweifel und bei sich widersprechenden Regelungen gilt die Satzung der AGM.

(2) Sie verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 4 Zweck**

Zweck des BDAJ-Musterstadt ist es insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

## **§ 5 Ziele**

Zur Erziehung und Bildung der alevitischen Jugend, auf der Basis von säkularen, zeitgenössi-

schen, humanistischen, demokratischen und umweltfreundlichen Werten und Gedanken, veranstaltet die Jugendgruppe Aktivitäten, Konferenzen, Seminare und veröffentlicht entsprechende Publikationen.

## **§ 6 Aufgaben/Aktivitäten**

(1) Die Jugendgruppe organisiert und betreut kulturelle Aktivitäten wie Kurse zur musikalischen (Chor, Baglama), tänzerischen (Volkstänze) und künstlerischen (Theater, Malen) Bildung der Jugendlichen und Kinder. Ferner organisiert sie Ferienfreizeiten und führt allgemeine Freizeiten durch.

(2) Die Jugendgruppe ist für die kulturelle, soziale, politische, religiöse und allgemeine Bildung der jugendlichen Mitglieder der AGM zuständig.

(3) Die Jugendgruppe setzt sich für den interkulturellen und interreligiösen Dialog in Deutschland und Europa ein.

(4) Sie lehnt Ausländerfeindlichkeit, Nationalismus, Rassismus und Angriffe auf Ausländer entschieden ab.

(5) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und öffentlichen Einrichtungen wird vom BDAJ-Musterstadt, mit dem Ziel des gegenseitigen besseren Verständnisses, angestrebt. Insbesondere eine Mitgliedschaft im zuständigen Jugendring ist Ziel des BDAJ-Musterstadt.

(6) Der BDAJ-Musterstadt unterstützt Projekte und Initiativen junger Menschen.

## **§ 7 Organe**

Organe des BDAJ-Musterstadt sind:

(1) die Jugendkonferenz (JuKo) (§ 8)

(2) der Jugendvorstand (§ 9)

## **§ 8 Die Jugendkonferenz (JuKo)**

(1) Die Jugendkonferenz (JuKo) ist das oberste Organ des BDAJ-Musterstadt. Ihr ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet.

Alle in § 2 genannten Mitglieder haben Teilnahmerecht an der JuKo; diejenigen zwischen 14 und 27 Jahren auch ein Stimmrecht. Die/der Vorsitzende und die/der Jugendbeauftragte der AGM sind beratend teilnahmeberechtigt.

(2) Aufgaben der JuKo sind

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes und dessen Entlastung,
- Wahlen des Jugendvorstandes,
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Die ordentliche JuKo findet jährlich nach der Mitgliederversammlung der AGM statt. Hierzu wird von dem/ von der Ortsjugendvorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder der JuKo oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche JuKo durchgeführt werden.

(4) Die JuKo ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 9 Der Jugendvorstand**

(1) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der jungen Menschen nach innen und außen und wird von der JuKo in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Jugendvorstand besteht aus

- der/dem Ortsjugendvorsitzenden
- seinem/seiner Stellvertreter/in
- dem Ortssekretär / der Ortssekretärin
- dem Ortskassenwart / der Ortskassenwartin
- bis zu sieben weiteren Ortsjugendsprecherinnen/ Ortsjugendsprechern.

(2) Die Vorstandsmitglieder legen ihre Arbeitsbereiche fest.

(3) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der AGM, dieser Ordnung sowie der Beschlüsse der JuKo und ist entsprechend verantwortlich.

(4) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens monatlich statt.

### **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung kann nur von einer ordentlichen Jugendkonferenz (JuKo) geändert werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Satzungsänderung ist vom Vorstand auf die Tagesordnung in der Einladung zu der JuKo zu setzen. Die Fristen über die Einladung zur JuKo (§ 8 Abs. 3) sind einzuhalten.

### **§ 11 Mitgliedschaft im Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ)**

Nach erfolgter Wahl strebt die Ortsjugend eine Mitgliedschaft im Bund der Alevitischen Jugendlichen in Deutschland e.V. (BDAJ) an.

### **§ 12 Mitgliedschaft im zuständigen Jugendring**

Nach erfolgter Wahl strebt die Ortsjugend eine Mitgliedschaft im zuständigen Jugendring an.

Ort, Datum

Namen + Unterschriften der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder